



SATZUNG

des

„Chinesische Christliche Gemeinde KEEN e. V.“

(CCG KEEN e.V.)

PRÄAMBEL

Jesus Christus hat uns, Schwestern und Brüdern, die Frohe Botschaft Gottes vorgelebt. Jesus Christus ist uns der Weg – die Wahrheit
- und das Leben – zu Gott. Wir wollen sein Evangelium durch Worte und Taten bezeugen.

Lebensmittelpunkt ist uns die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments sowie das Christliche Glaubensbekenntnis.

In diesem Sinne lebt und arbeitet die „Chinesische Christliche Gemeinde KEEN“, sie ist insbesondere offen

- für Studenten/ Studentinnen aller Hochschulen in Köln und Bonn,
- junge Familien und Kinder,
- Ehepaare und Familien gemischter Nationalitäten,
- Einzelpersonen jeden Alters.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Chinesische Christliche Gemeinde Rheinland“. Mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Köln erhält der Verein den Zusatz: „e.V.“. Im folgenden **CCG KEEN e.V.** genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Grundlage und Zweck des Vereins / der Körperschaft

Zweck der Körperschaft CCG KEEN e.V. ist

- die Förderung der Religion gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO),
- die Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO.



Der Verein CCG KEEN e.V. zielt mit seinen Vereinszwecken insbesondere darauf,

- hauptsächlich im Großraum Köln/Bonn lebende chinesisch-sprechende Personen und ihre Angehörigen und Freunde für den christlichen Glauben zu gewinnen,
- ihnen eine christliche Gemeinschaft anzubieten,
- sie diakonisch-missionarisch zu betreuen, sowie
- eine enge Freundschaft mit anderen chinesischen und deutschen christlichen Kirchengemeinden zu pflegen.

Den Mitgliedern soll damit ermöglicht werden, ihren Glauben vor dem Hintergrund der chinesischen Kultur und Sprache zu pflegen und durch Wort, Bild und Ton zu verbreiten.

Ebenfalls soll die Integration von Chinesisch sprechenden Asiaten in Zusammenarbeit mit Behörden, Kirchen und anderen Organisationen gefördert werden.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- das Abhalten von Gottesdiensten, Bibelstunden, evangelistischen Veranstaltungen,
- sowie durch Feiern kirchlicher Sakramente und Kasualien,
- ebenso wie die Ausrichtung von Hauskreisen, Freizeitveranstaltungen, Jugendarbeit, Kinderprogrammen, Sprachkursen, Frauenkreisen, Seminaren, Konferenzen und weiterbildenden Veranstaltungen.

Sämtliche Engagements werden zumeist durch ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder erbracht. Ausnahmen hiervon sind insbesondere die kirchlichen Sakramente.



§ 3 - Selbstlose Tätigkeit – Gemeinnützigkeit – Förderung der Allgemeinheit

Der Verein CCG KEEN e.V. verfolgt – ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige und kirchliche Zwecke – im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein, CCG KEEN e.V., ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Insbesondere soll

- ein lebendiges Christentum,
- das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke,
- eine christliche Erziehung,
- die Unterstützung bei der Berufsbildung,
- eine allgemeine Studentenhilfe - sowie
- eine internationale Gesinnung und die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens vor dem besonderen Hintergrund chinesischer und deutscher Kultur,

ausdrücklich gefördert werden.

§ 4 – Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Juristische Personen erhalten jedoch ausschließlich eine Fördermitgliedschaft (siehe dort).

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher nach Anhörung / Rückfrage der Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

§ 5 – Mitgliedschaft – minderjährige Mitglieder - Ehrenmitgliedschaft

Mitglied des Vereins, CCG KEEN e.V., kann jeder werden, der sich mit den Grundlagen und Zwecken des Vereins identifiziert und gewillt ist, aktiv mitzuarbeiten.



Minderjährige können ab Geburt ebenso die Mitgliedschaft im Verein, CCG KEEN e.V., auf Antrag eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten erwerben. Ebenso sind sie selbst, jedoch erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, an der sie jedoch grundsätzlich teilnahmeberechtigt sind.

Ehrenmitgliedschaft: Eine Ehrenmitgliedschaft kann jeder auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlangen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann für eine treue Zugehörigkeit oder aufgrund einer besonderen oder engen Verbundenheit mit dem Verein, CCG KEEN e.V., vergeben werden. Bspw. wenn ein bisheriges Vollmitglied durch räumliche Ferne nicht mehr in der Lage ist regelmäßig an Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

Ehrenmitglieder besitzen keine stimmberechtigte Mitgliedschaft. Sie haben aber weiterhin das Recht, an den Aktivitäten des Vereins und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 - Fördermitgliedschaft

Neben der Ehrenmitgliedschaft im Verein gibt es eine weitere nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft: Die Fördermitgliedschaft.

Vollmitglieder können nur natürliche Personen, Fördermitglieder hingegen können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins an.

Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 10. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss durch Beschluss oder durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person.



Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung kann - ohne Frist jederzeit - gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele nach §2 schädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 8 – Finanzierung des Vereins

Mitglieder zahlen keine periodischen Pflichtbeiträge.

Der Verein finanziert sich durch freiwillige Spenden der Mitglieder und Freunde des Vereins, sowie über Spenden der Fördermitglieder.

Außerdem erfolgt die Finanzierung durch die Sammlung der Kollekte in den wöchentlichen Gottesdiensten oder anderen Versammlungen.

§ 9 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch diese Organe werden die Angelegenheiten des Vereins geregelt.

§ 10 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den übrigen Vereinsmitgliedern. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können wegen Dringlichkeit stattfinden. Diese müssen stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sie unter genauer Angabe der gewünschten



Tagesordnung verlangen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 28 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt den Vorstand des Vereins.
- Sie wählt und bestellt zwei unabhängige Kassenprüfer.
- Sie prüft die Jahresabrechnung.
- Sie beschließt insbesondere den Haushalt/ Wirtschaftsplan / Jahresbudget des Vereins, die Verwendung des Vermögens, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
- Sie ist alleinverantwortlich für die Planung und Regelung aller Vereinsaktivitäten (siehe auch §2, §3).

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wobei die Anzahl der anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder sein muss. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden notwendig.

Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung erfordern die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und anschließend gemeinsam mit dem Vorsitzenden unterschrieben.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung im Rahmen dieser Satzung beschließen, in der die Aufgabenverteilung zwischen den Organen näher festgelegt wird.

Über die Einstellung und allgemeinen und besonderen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses eines/r Pastors/Pastorin als Angestellten des Vereins „CCG KEEN e.V.“ entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



§ 11 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die besonderen Ämter im Vorstand - Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister - werden durch diesen selbst gewählt.

Der / Die vom Verein eingestellte Pastor / Pastorin ist mit Tag der Einstellung automatisch geborenes Mitglied des Vorstandes. Als solcher ist ihm / ihr die Position des Schatzmeisters verwehrt. Bei Eintritt des Pastors in den Vorstand legt dasjenige gewählte Vorstandsmitglied sein Mandat nieder, das bei der letzten Vorstandswahl die niedrigste Anzahl der Stimmen hatte.

Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen oder die Aufgabe des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Wiederwahl ist möglich.

Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder allein für den Verein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat insbesondere die Aufgaben, die Verwirklichung der Zwecke des Vereins durch seine Tätigkeit zu fördern, das Vereinsvermögen zu verwalten, die Mitgliederversammlungen einzuberufen, sie über seine Tätigkeit zu informieren und ihr Beschlüsse zur Abstimmung vorzulegen.

Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 - Finanzen und Vereinsvermögen

Die zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen Mittel werden durch freiwillige Spenden aufgebracht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter können lediglich Erstattung nachgewiesener Auslagen erhalten. Alle wichtigen, einmaligen oder wiederkehrende, Ausgaben ab 100 € müssen vom Vorstand schriftlich genehmigt werden.

Der Schatzmeister (sein Vertreter) verwaltet die Kasse und Konten, die jährlich einmal von zwei unabhängigen Kassenprüfern (Vereinsmitglieder) oder einem externen Steuerberater zu prüfen sind. Für die Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister den Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erstellen.

§ 13 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei unabhängige Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins dürfen nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Schriftform.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

- an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft
- zwecks Verwendung für die Förderung der Religion gem. § 52 Abs.2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).
- Dabei sind der Geist der Präambel zu beachten.

Diese Körperschaft soll im Auflösungsbeschluss bestimmt werden.

§ 15 – Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis, sonstige Bestimmungen, interne Ordnungen und Verträge

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.



In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen

Sämtliche weiterführenden internen Bestimmungen oder Regelungen des Vereins „CCG KEEN e.V.“ erfordern zwingend die Schriftform. Insbesondere bedürfen

- der Arbeitsvertrag eines angestellten Pastors / Pastorin
- die Geschäftsordnung des Vereins
- die Geschäftsordnung des Vorstandes
- die Finanzordnung
- die Ordnung zur studentischen Förderung

und so fort (*keine abschließende Aufzählung*), einer schriftlichen Form.

Köln/ Lindenthal, 19. April 2015



渴恩华人基督教会之章程

(简称 CCG KEEN e.V.)

前言

主耶稣基督已经将救恩福音活化的成全在我们这些主内的弟兄姊妹眼前（约翰福音十章4、11节）。

耶稣基督是道路、真理、生命，借著祂我们可以到天父那里去（约翰福音十四章6节）。

我们愿意跟随主的脚踪，透过言行来见证主耶稣所成全、所传扬的救恩福音。

旧、新约圣经，以及符合圣经之教会教义是我们生活的准则。

渴恩华人基督教会在以圣经为准则，且以言行见证救恩福音的基础上，开放性服事：

- 就读于科隆和波恩地区各大学的学生们,
- 年轻的家庭和孩童们,
- 异国婚姻夫妻及家庭们,
- 各年龄阶段的家庭和个人。

§1 - 法人团体之名称,所在地及会计年度

本法人团体名为“渴恩华人基督教会”，经由正式注册于科隆市法人团体登记后,得以使用附加之“e.V.”以兹注明。以下简称: CCG KEEN e.V.

本法人团体位于科隆市。

会计年度是以历年为基准。

§2 - 法人团体之成立基本前提及目的



根据德国税法，对社团法人团体 CCG KEEN e.V. 非营利机构规定如下：

- 依据德国税法(AO),第五十二条第二段第一号,推动发展宗教;
- 依据德国税法,第五十二条第二段第四号,提供青少年相关协助
- 依据德国税法第五十二条第二段第七号,推广一般国民和职业教育以及大学生学业上的相关协助;
- 依据德国税法第五十二条第二段第十三号,增进国际交流,培养对各项文领域之包容力,及各民族相互谅解共容之理念。

本法人团体 CCG KEEN e.V.成立的主要目的,特别是为了:

- 向居住于科隆和波恩周边地区的华人及其家属和朋友们传扬福音,使人接受基督救恩;
- 提供他们一个基督教的团契教会生活;
- 给予他们信仰及生活上的协助;
- 培养与其他德国基督教教会之间的友好合作。

本教会成员在其华夏文化及语言背景之下,信仰上得到牧养,得以培育宗教信仰认识基督信仰,并得以运用文字、图画、影音方式传播其信仰。同时,本教会支持华人融入当地社会,政府机关,并与拥有共同信仰背景的德国教会合作。

本章程目的之实现,将通过以下方式达成:

- 举行主日崇拜仪式,查经班,及各项基督教的活动;
- 透过教会之圣餐仪式和各项教会之典礼仪式;
- 藉由隶属教会中之各个群组,各种休闲计划,青年活动,儿童节目,语言课程,妇女组织,营会以及灵修活动来实现。

各项职责任务将由教会会员以荣誉义务型式来达成。

但各项教会圣礼仪式则除外。



§3 以公益性的 - 非营利的服务 - 帮助大众

渴恩华人基督教会(CCG KEEN e.V.)追求 - 符合德国税法规定『可获税务优待含义』之唯一、直接的公益和宗教目的。

渴恩华人基督教会(CCG KEEN e.V.)从事义务性工作,不以营利为目的。

本教会的特色

- 拥有一个生气蓬勃的基督信仰生活;
- 所有公益活动,均有利于教会和大众;
- 信仰上的教导和造就;
- 帮助大家完成职业教育;
- 提供学生相关协助;
- 培养国际观和对各不同文化之包容力,尤其是促进中德双方之沟通与文化交流。

§4 - 法人团体会员入会资格

会员可是自然人或法人团体,但法人团体只可获得赞助会员资格(请看以下条文)。入会申请,应以书面向理事会提出,在征询法人团体会员们意见后,理事会将可以简单多数决定准许入会与否。

若被拒绝入会,理事会无需说明理由,但申请者可向会员大会提出复审,大会将可以简单多数,作出准许入会与否之最终决定。

§5 - 会员资格 - 未成年会员资格 - 荣誉会员资格

任何人确实认同本教会之基本主张和目的,并且愿意积极参与活动者,均可成为渴恩华人基督教会(CCG KEEN e.V.)之基本会员。

未成年者可经由父母或法定监护人提出书面入会申请,即可自出生起成为未成年会员



若由未成年者自行提出书面入会申请,则必须年满十六岁,因十六岁以上者才可以正式参加会员大会并行使投票权。

荣誉会员:

任何人均可经由理事会或会员大会以简单多数确认同意后成为荣誉会员。

因某会员忠诚的参与或是因与本团契有特殊渊源或密切联络合作关系者,可被渴恩华人基督教会(CCG KEEN e.V.)授予荣誉会员资格。例如,当原有之基本会员因已迁移他处而无法经常参加本团契之活动时,可由理事会或会员大会授予荣誉会员资格。

荣誉会员没有投票权,但有权参加本教会活动及会员大会。

§6 - 赞助会员资格

除了荣誉会员之外,还有一种会员亦无投票权,即赞助会员。

基本会员只能是自然人,但赞助会员可以是自然人或法人团体。

理事会可决定赞助会员是否可以入会成为赞助会员,经同意入会时,亦即代表此赞助会员已确实认同本教会之章程内容。

赞助会员应积极支持本教会各项活动,亦包括财务经济上之支持。依规定赞助会员无投票权,在其声明加入本教会时,即有义务无论以何种方式均愿意支持本教会各项活动。

§7 - 会员资格之终止

会员资格可经由会员自愿退出,由本会之决议开除会籍,因会员死亡,亦或因法人团体已解散而丧失。

退会申请必须以书面向理事会主席或代理主席正式提出。书面退会声明可于任何时间向理事会提出。

必须要有重要理由,才能开除会员之会籍。重要理由特别是指当会员有抵触本教会章程§2 内容之不良行为。是否开除会员之会籍,由理事会决定。



若对被开除会籍有异议,该会员有权于一个月以内以书面致理事会表达要向会员大会申请复审。会员大会可以当时出席者之简单多数,作出是否同意开除该会员会籍之最后决定。

被开除会籍者可保留其经由依序上诉会规来核查本会此项决议措施之权利。

§8 - 法人团体之筹资方式

会员无须支付定期义务费用。

本教会经由会员和会友以及赞助会员之自愿奉献来筹措经费。

此外亦可经由每周主日崇拜后或于其他活动中所收到之奉献募集经费。

§9 - 法人团体之组织

本教会有会员大会及理事会两个重要组织。本教会之重要事项均由这两个部门来决定。

§10 - 会员大会

会员大会是由理事会及其余的会员们组成,每年召开一次正式会员大会。

临时会员大会可因迫切性所需而召开,在提出明确陈述说明并经二分之一有投票权之会员联署要求下,亦可召开临时会员大会。正式会员大会和临时会员大会均将由理事会召开。

正式会员大会将由理事会于开会日期至少二十八天前,书面通知召开。

临时会员大会将由理事会于开会日期至少七天前,书面通知召开。

会员大会有以下之任务:

- 选出本教会之理事会;
- 选出两名中立的财务监督;
- 审核年度结算;



- 决定本教会之财务预算,经济计划,年度预算,财产运用,
- 修改章程,必要时解散本法人团体;
- 负责本教会所有活动之计划及规范, 请看§2,§3。

每一次依照章程内容规定召开之会员大会,出席人数必须超过本教会有投票权之会员总人数之二分之一才可决议事项。产生之决议,必须是要获当场有投票权之出席者之简单多数通过,而成为有效之决议。

要修改章程及解散本法人团体,会员大会出席人数必须超过本教会有投票权之会员总人数之二分之一,且至少在已投出之总票数中,需有四分之三赞同票,始可通过提案。

会员大会之票选结果及所作出之各项决议,均必须由书记以书面纪录,会后并共同和大会主席签字认可。

会员大会可在本章程规定范围内,在会员大会及理事会两个重要组织之间的工作分配作更仔细之规范。

有关雇用一般及有特别工作条件的男/女牧师为渴恩华人基督教会(CCG KEEN e.V.) 职员之事,完全由会员大会以简单多数来决定。

§11 - 理事会

理事会由五位会员组成。理事会有以下重要职位:理事会主席,书记,财务。由五位理事自行推举决定。

被聘雇的牧师自被雇用的当日起,即为当然之理事会理事。

牧师不得兼任财务一职。

当牧师兼任理事会理事之日起,该届被选出之五位理事中,应由获得最低票者礼让理事一职予牧师来取代。

理事会成员必须是有投票权之会员。当理事丧失会籍时,则其理事之职权即自然结束终止。



理事会成员是由会员大会选出。基本任期为一年,但若任期截止时,本教会尚未举行新的改选之前,则仍可留任理事至新理事会选出为止。若一名理事于任期中请辞,理事会则可指定其他会员加入理事会,或将离任理事所司事项委托予其他理事暂管。

依民法(BGB)第二十六条理事会主席或其代理人是本法人团体之法定代理人,亦为一般代理人。此二位理事均已被授权可各自分别代表本法人团体。

理事会依照本会章程宗旨及会员大会作出之各项决议来行事。主要任务有:达成实现本法人团体之目的;管理本法人团体的财产;召开会员大会;向会员大会报告有关理事会之运作情况;并列举各项提案,交予会员大会表决。

理事会中必须以简单多数做出有效决策。理事会可自行订立议事规则。

§12 - 财务及法人团体财产

为了要实现共同的任务,其所需之经费将由自愿之奉献而筹募得来。

本法人团体之经费只得运用于达成章程内明载在之目的。

凡有违反本会章程宗旨之支出,或有过高之支出,任何人均不得由本法人团体之基金中获得报销。

会员只能在有收据证明支出款项时,才可获得报销,所有重要的、一次性的或是经常性的支出,举凡超出一百欧元,则必须由理事会核准。

财务(或代理人)负责掌管现金收支及银行帐户事项,每年必须经由两名中立之帐务稽核人员(本会会员)或是外来之会计师查核对帐一次。

§13 财务稽查

会员大会可选出两位中立之帐务稽核人员。任期为一年。此两位不得是理事会成员。但可再次被选。

§14 章程修改及解散本法人团体

章程修改及解散本法人团体必须于会员大会以书面方式提案后决议。



本法人团体解散时或丧失合乎税法中税务优待含义时, 法人团体财产将归属于: 一个合法的法人组织 或另一个以促进推广宗教为目的,且合乎德国税法中第五十二条第二段第一号 税务优待含义规定之法人团体。

此法人团体同时并符合本章程的前言所含之精神。

此法人团体必须在解散决议文中被明文指定出来。

§15 条款效力可分割性, 书面必要性, 其他规定, 内部规则及契约

当本章程中任何一条款是或将会是, 完全或部分违法或无效时, 不影响其他条款的效力。

如若有此情况发生, 尽可能依本会章程宗旨而贯彻实行。若无效之处涉及有关义务或期限规范, 则将依法定基准规定而行。

违法或无效之规定应立即经由会员大会决议修正替汰。

为了要贯彻实行章程, 理事会可公布订立行政, 议事规则和财务规则。

诸项规则可由理事会以简单多数产生有效决议而订定之。

除此之外, 理事会可以公布订立其他规定。

所有更多渴恩华人基督教会(CCG KEEN e.V.)的内部决定或规则, 均有书面明载之必要性。特别是:

- 聘雇男或女牧师之工作合约,
- 本法人团体之议事规则,
- 理事会之议事规则,
- 财务规定,
- 学生奖助福利办法,

以及其他诸类文件等等(此处无结束性之列举), 必须以书面方式明文记载。



渴恩華人基督教會之章程

(簡稱 CCG KEEN e.V.)

前言

主耶穌基督已經將救恩福音活化的成全在我們這些主內的弟兄姊妹眼前（約翰福音十章 4、11 節）。

耶穌基督是道路、真理、生命，借著祂我們可以到天父那裏去（約翰福音十四章 6 節）。

我們願意跟隨主的腳蹤，透過言行來見證主耶穌所成全、所傳揚的救恩福音。

舊、新約聖經，以及符合聖經之教會教義是我們生活的準則。

渴恩華人基督教會在以聖經為準則，且以言行見證救恩福音的基礎上，開放性服事：

- 就讀于科隆和波恩地區各大學的學生們,
- 年輕的家庭和孩童們,
- 異國婚姻夫妻及家庭們,
- 各年齡階段的家庭和個人。

§1 - 法人團體之名稱,所在地及會計年度

本法人團體名為“渴恩華人基督教會”，經由正式注冊于科隆市法人團體登記後,得以使用附加之“e.V.”以茲注明。以下簡稱: CCG KEEN e.V.

本法人團體位于科隆市。

會計年度是以曆年為基準。

§2 - 法人團體之成立基本前提及目的



根據德國稅法，對社團法人團體 CCG KEEN e.V. 非營利機構規定如下：

- 依據德國稅法(AO), 第五十二條第二段第一號, 推動發展宗教;
- 依據德國稅法, 第五十二條第二段第四號, 提供青少年相關協助
- 依據德國稅法第五十二條第二段第七號, 推廣一般國民和職業教育以及大學生學業上的相關協助;
- 依據德國稅法第五十二條第二段第十三號, 增進國際交流, 培養對各項文領域之包容力, 及各民族相互諒解共容之理念。

本法人團體 CCG KEEN e.V. 成立的主要目的, 特別是爲了:

- 向居住于科隆和波恩周邊地區的華人及其家屬和朋友們傳揚福音, 使人接受基督救恩;
- 提供他們一個基督教的團契教會生活;
- 給予他們信仰及生活上的協助;
- 培養與其他德國基督教教會之間的友好合作。

本教會成員在其華夏文化及語言背景之下, 信仰上得到牧養, 得以培育宗教信念認識基督信仰, 並得以運用文字、圖畫、影音方式傳播其信仰。同時, 本教會支持華人融入當地社會, 政府機關, 並與擁有共同信仰背景的德國教會合作。

本章程目的之實現, 將通過以下方式達成:

- 舉行主日崇拜儀式, 查經班, 及各項基督教的活動;
- 透過教會之聖餐儀式和各項教會之典禮儀式;
- 藉由隸屬教會中之各個群組, 各種休閒計劃, 青年活動, 兒童節目, 語言課程, 婦女組織, 營會以及靈修活動來實現。

各項職責任務將由教會會員以榮譽義務型式來達成。
但各項教會聖禮儀式則除外。



§3 以公益性的 - 非營利的服務 - 幫助大眾

渴恩華人基督教會(CCG KEEN e.V.)追求 - 符合德國稅法規定『可獲稅務優待含義』之唯一、直接的公益和宗教目的。

渴恩華人基督教會(CCG KEEN e.V.)從事義務性工作,不以營利為目的。

本教會的特色

- 擁有一個生氣蓬勃的基督信仰生活;
- 所有公益活動,均有利于教會和大眾;
- 信仰上的教導和造就;
- 幫助大家完成職業教育;
- 提供學生相關協助;
- 培養國際觀和對各不同文化之包容力,尤其是促進中德雙方之溝通與文化交流。

§4 - 法人團體會員入會資格

會員可是自然人或法人團體,但法人團體只可獲得贊助會員資格(請看以下條文)。入會申請,應以書面向理事會提出,在征詢法人團體會員們意見後,理事會將可以簡單多數決定准許入會與否。

若被拒絕入會,理事會無需說明理由,但申請者可向會員大會提出複審,大會將可以簡單多數,作出准許入會與否之最終決定。

§5 - 會員資格 - 未成年會員資格 - 榮譽會員資格

任何人確實認同本教會之基本主張和目的,並且願意積極參與活動者,均可成為渴恩華人基督教會(CCG KEEN e.V.)之基本會員。

未成年者可經由父母或法定監護人提出書面入會申請,即可自出生起成為未成年會員



若由未成年者自行提出書面入會申請,則必須年滿十六歲,因十六歲以上者才可以正式參加會員大會並行使投票權。

榮譽會員:

任何人均可經由理事會或會員大會以簡單多數確認同意後成為榮譽會員。

因某會員忠誠的參與或是因與本團契有特殊淵源或密切聯絡合作關係者,可被渴恩華人基督教會(CCG KEEN e.V.)授予榮譽會員資格。例如,當原有之基本會員因已遷移他處而無法經常參加本團契之活動時,可由理事會或會員大會授予榮譽會員資格。

榮譽會員沒有投票權,但有權參加本教會活動及會員大會。

§6 - 贊助會員資格

除了榮譽會員之外,還有一種會員亦無投票權,即贊助會員。

基本會員只能是自然人,但贊助會員可以是自然人或法人團體。

理事會可決定贊助會員是否可以入會成為贊助會員,經同意入會時,亦即代表此贊助會員已確實認同本教會之章程內容。

贊助會員應積極支持本教會各項活動,亦包括財務經濟上之支持。依規定贊助會員無投票權,在其聲明加入本教會時,即有義務無論以何種方式均願意支持本教會各項活動。

§7 - 會員資格之終止

會員資格可經由會員自願退出,由本會之決議開除會籍,因會員死亡,亦或因法人團體已解散而喪失。

退會申請必須以書面向理事會主席或代理主席正式提出。書面退會聲明可于任何時間向理事會提出。

必須要有重要理由,才能開除會員之會籍。重要理由特別是指當會員有抵觸本教會章程§2 內容之不良行為。是否開除會員之會籍,由理事會決定。



若對被開除會籍有異議,該會員有權于一個月內以書面致理事會表達要向會員大會申請複審。會員大會可以當時出席者之簡單多數,作出是否同意開除該會員會籍之最後決定。

被開除會籍者可保留其經由依序上訴會規來核查本會此項決議措施之權利。

§8 - 法人團體之籌資方式

會員無須支付定期義務費用。

本教會經由會員和會友以及贊助會員之自願奉獻來籌措經費。

此外亦可經由每周主日崇拜後或于其他活動中所收到之奉獻募集經費。

§9 - 法人團體之組織

本教會有會員大會及理事會兩個重要組織。本教會之重要事項均由這兩個部門來決定。

§10 - 會員大會

會員大會是由理事會及其余的會員們組成,每年召開一次正式會員大會。

臨時會員大會可因迫切性所需而召開,在提出明確陳述說明並經二分之一有投票權之會員聯署要求下,亦可召開臨時會員大會。正式會員大會和臨時會員大會均將由理事會召開。

正式會員大會將由理事會于開會日期至少二十八天前,書面通知召開。

臨時會員大會將由理事會于開會日期至少七天前,書面通知召開。

會員大會有以下之任務:

- 選出本教會之理事會;
- 選出兩名中立的財務監督;
- 審核年度結算;



- 決定本教會之財務預算,經濟計劃,年度預算,財產運用,
- 修改章程,必要時解散本法人團體;
- 負責本教會所有活動之計劃及規範,請看§2,§3。

每一次依照章程內容規定召開之會員大會,出席人數必須超過本教會有投票權之會員總人數之二分之一才可決議事項。產生之決議,必須是要獲當場有投票權之出席者之簡單多數通過,而成爲有效之決議。

要修改章程及解散本法人團體,會員大會出席人數必須超過本教會有投票權之會員總人數之二分之一,且至少在已投出之總票數中,需有四分之三贊同票,始可通過提案。

會員大會之票選結果及所作出之各項決議,均必須由書記以書面紀錄,會後並共同和大會主席簽字認可。

會員大會可在本章程規定範圍內,在會員大會及理事會兩個重要組織之間的工作分配作更仔細之規範。

有關雇用一般及有特別工作條件的男/女牧師爲渴恩華人基督教會(CCG KEEN e.V.) 職員之事,完全由會員大會以簡單多數來決定。

§11 - 理事會

理事會由五位會員組成。理事會有以下重要職位:理事會主席,書記,財務。由五位理事自行推舉決定。

被聘雇的牧師自被雇用的當日起,即爲當然之理事會理事。

牧師不得兼任財務一職。

當牧師兼任理事會理事之日起,該屆被選出之五位理事中,應由獲得最低票者禮讓理事一職予牧師來取代。

理事會成員必須是有投票權之會員。當理事喪失會籍時,則其理事之職權即自然結束終止。



理事會成員是由會員大會選出。基本任期為一年,但若任期截止時,本教會尚未舉行新的改選之前,則仍可留任理事至新理事會被選出為止。若一名理事于任期中間請辭,理事會則可指定其他會員加入理事會,或將離任理事所司事項委托予其他理事暫管。

依民法(BGB)第二十六條理事會主席或其代理人是本法人團體之法定代理人,亦為一般代理人。此二位理事均已被授權可各自分別代表本法人團體。

理事會依照本會章程宗旨及會員大會作出之各項決議來行事。主要任務有:達成實現本法人團體之目的;管理本法人團體的財產;召開會員大會;向會員大會報告有關理事會之運作情況;並列舉各項提案,交予會員大會表決。

理事會中必須以簡單多數做出有效決策。理事會可自行訂立議事規則。

§12 - 財務及法人團體財產

為了要實現共同的任務,其所需之經費將由自願之奉獻而籌募得來。

本法人團體之經費只得運用于達成章程內明載在之目的。

凡有違反本會章程宗旨之支出,或有過高之支出,任何人均不得由本法人團體之基金中獲得報銷。

會員只能在有收據證明支出款項時,才可獲得報銷,所有重要的、一次性的或是經常性的支出,舉凡超出一百歐元,則必須由理事會核准。

財務(或代理人)負責掌管現金收支及銀行帳戶事項,每年必須經由兩名中立之帳務稽核人員(本會會員)或是外來之會計師查核對帳一次。

§13 財務稽查

會員大會可選出兩位中立之帳務稽核人員。任期為一年。此兩位不得是理事會成員。但可再次被選。

§14 章程修改及解散本法人團體



章程修改及解散本法人團體必須于會員大會以書面方式提案後決議。

本法人團體解散時或喪失合乎稅法中稅務優待含義時, 法人團體財產將歸屬於: 一個合法的法人組織 或另一個以促進推廣宗教為目的, 且合乎德國稅法中第五十二條第二段第一號 稅務優待含義規定之法人團體。

此法人團體同時並符合本章程的前言所含之精神。

此法人團體必須在解散決議文中被明文指定出來。

§15 條款效力可分割性, 書面必要性, 其他規定, 內部規則及契約

當本章程中任何一條款是或將會是, 完全或部分違法或無效時, 不影響其他條款的效力。

如若有此情況發生, 盡可能依本會章程宗旨而貫徹實行。若無效之處涉及有關義務或期限規範, 則將依法定基準規定而行。

違法或無效之規定應立即經由會員大會決議修正替汰。

爲了要貫徹實行章程, 理事會可公布訂立行政, 議事規則和財務規則。

諸項規則可由理事會以簡單多數產生有效決議而訂定之。

除此之外, 理事會可以公布訂立其他規定。

所有更多渴恩華人基督教會(CCG KEEN e.V.)的內部決定或規則, 均有書面明載之必要性。特別是:

- 聘雇男或女牧師之工作合約,
- 本法人團體之議事規則,
- 理事會之議事規則,
- 財務規定,
- 學生獎助福利辦法,

以及其他諸類文件等等(此處無結束性之列舉), 必須以書面方式明文記載。